



**Schulamt
für den Kreis Düren**

Wir wünschen Ihrem Kind für seine weitere Schulaufbahn und auch Ihnen alles Gute.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Schule Ihres Kindes.

Auch das Schulamt gibt Ihnen gerne Auskunft:

Herr Greuel Tel.: 02421/222802

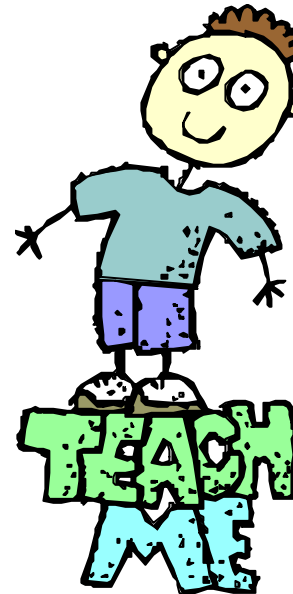
Frau Lürken Tel.: 02421/222806

Herr Lemoine Tel.: 02421/222804

Fax: 02421/222023

Bei formalen Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Pränen,
Tel.: 02421/222799, und Frau Weinberger, Tel.: 02421/222801

Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte



**zur Verordnung
über die sonder-
pädagogische
Förderung, den Haus-
unterricht und die
Schule für Kranke
(AO-SF)**

Informationen zum AO-SF-Verfahren für Eltern und Erziehungsberechtigte

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie gerne über den Ablauf des Verfahrens gemäß AO-SF und Ihre Rechte und Pflichten in dem Verfahren informieren.

Antrag und Begründung

Die allgemeine Schule stellt (bzw. Sie stellen) den Antrag auf Überprüfung. Dieser wird ausführlich begründet, und dabei wird dargelegt, welche Fördermaßnahmen die Schule bereits ergriffen hat (bzw. bei Schulneulingen: ergreifen könnte). Die Fördermöglichkeiten durch die allg. Schule reichen jedoch für Ihr Kind nach Auffassung der Schule selbst nicht aus.

Sie als Eltern/Erziehungsberechtigte müssen über die Beantragung informiert werden. Die Schule muss Ihnen gegenüber den Antrag begründen. Sie haben an dieser Stelle nicht das Recht, die Durchführung des Verfahrens zu verhindern. Später haben Sie weitgehende Rechte (siehe unten).

Eröffnung des Verfahrens

Die Schulaufsichtsbehörde - das Schulamt bei Grund- und Hauptschulen, die Bezirksregierung bei Gesamt- und Realschulen sowie Gymnasien - eröffnet das Verfahren.

Beauftragung

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde beauftragt zwei Gutachter/innen, ein pädagogisches Gutachten zu erstellen. Außerdem wird das Gesundheitsamt beauftragt, ein medizinisches Gutachten zu erstellen.

Wenn das Gutachten die Mitteilung enthält, dass Sie als Eltern/Erziehungsberechtigte mit der vorgeschlagenen Regelung **nicht einverstanden** sind, werden Sie vom Schulamt - soweit es zuständig ist - zu einem Gespräch eingeladen. Kommt dabei eine Einigung zu Stande, erhalten Sie einen Bescheid, und Sie melden Ihr Kind an (s.o.).

Widerspruchs- und Klagerecht

Kommt auch bei diesem Gespräch keine Einigung zu Stande, erhalten Sie ebenfalls einen Bescheid. Sie können dann entweder Ihr Kind dem Bescheid entsprechend anmelden, oder Sie nutzen Ihr Recht, gegen diese Entscheidung Widerspruch einzulegen. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h.: Ihr Kind muss die im Bescheid festgelegte Schule ab dem genannten Zeitpunkt besuchen.

In der Praxis gibt es nur sehr wenige Widersprüche und Klagen, weil bereits während der Gutachtenerstellung Gutachter/innen und Eltern/Erziehungsberechtigte sehr intensiv zusammen arbeiten. Sie können davon ausgehen, dass es allen Beteiligten ausschließlich um die optimale Förderung Ihres Kindes geht. Niemand hat ein Interesse daran, etwa die Förderschulen zu füllen.

Jede Maßnahme ist individuell auf Ihr Kind abgestimmt, alle Entscheidungen werden ausschließlich zum Wohle Ihres Kindes getroffen.

Dem Schulamt steht nur eine begrenzte Zahl an Sonderschullehrerstellen für die Durchführung des GU zur Verfügung. Außerdem wird geprüft, ob Lehr- und Lernmittel oder Geräte, die das Kind braucht, in der allg. Schule zur Verfügung stehen.

Wenn für Ihr Kind also ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird und die Teilnahme am GU wegen mangelnder Lehrerstellen nicht möglich ist, **muss** Ihr Kind eine Förderschule besuchen.

Wenn Ihr Kind sonderpädagogische Förderung erhält, wird jährlich (ca. Ostern) überprüft, ob der Förderbedarf weiterhin besteht und ob der bestimmte Förderort auch im nächsten Schuljahr noch der angemessene ist.

Außerdem wird Ihr Kind einmal jährlich schulärztlich untersucht.

B. Ihr Kind hat keinen sonderpädagogischen Förderbedarf.

Die Grafik macht die Möglichkeiten deutlich:

A	B
sonderpädagogische Förderung	<u>Keine</u> sonderpädagogische Förderung
GU	Allgemeine Schule
Förderschule	

Wenn das Gutachten die Mitteilung enthält, dass Sie als Eltern/Erziehungsberechtigte mit der vorgeschlagenen Regelung **einverstanden** sind, erhalten Sie von der Schulaufsichtsbehörde einen entsprechenden Bescheid.

Sie melden dann Ihr Kind in der Schule an, die in der Entscheidung genannt ist. Wenn Ihr Kind diese Schule bereits besucht, brauchen Sie nichts zu unternehmen.

Schulärztliches Gutachten

Das Gesundheitsamt schreibt Sie an und lädt Sie und Ihr Kind zu einem Untersuchungstermin ein. Sie begleiten Ihr Kind zu dieser Untersuchung. Das schulärztliche Gutachten wird von der Ärztin/dem Arzt direkt den Gutachtern/innen zugesandt.

Pädagogisches Gutachten

Mit dem pädagogischen Gutachten soll festgestellt werden, ob Ihr Kind einen sonderpädagogischen Förderbedarf hat bzw. welcher Art der Förderbedarf ist.

Im Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt; dies können u.a. sein:

- Besuch(e) im Unterricht
- Gespräch(e) mit Ihrem Kind
- Gespräch(e) zwischen Sonderschullehrer/in und Klassenlehrer/in
- Gespräche mit anderen Institutionen (Jugendamt, Beratungsstellen usw.)
- Testverfahren

Die Gutachter/innen erläutern Ihnen gerne die angewandten Tests sowie die Ergebnisse.

Während der Gutachtenerstellung führen die Gutachter/innen mit Ihnen als Eltern/Erziehungsberechtigten zwei Gespräche. Das erste Gespräch liegt in der Zeit der Erstellung des Gutachtens. Dabei haben Sie Gelegenheit, Ihre Einschätzung der Situation einzubringen, Fragen zu stellen, Unzufriedenheiten zu äußern, Vorschläge zur Förderung Ihres Kindes zu machen usw., kurz: Sie können alles anbringen, was Ihnen im Zusammenhang mit der Förderung Ihres Kindes wichtig ist.

Das zweite Gespräch führen die Gutachter/innen mit Ihnen am Ende des diagnostischen Prozesses. Die Ergebnisse der Beobachtungen, Gespräche und ggf. Tests werden Ihnen erläutert. Dabei können Sie Ihre Überlegungen beisteuern, die anschließend in das Gutachten aufgenommen werden.

Entscheidung

Auf Grund dieser Gutachten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Förderbedarf und den Förderort.

Es ist wichtig für Sie zu wissen, dass die Entscheidung ausschließlich durch die Schulaufsichtsbehörde getroffen wird. Deshalb können die Gutachter/innen Ihnen keine Zusage irgend einer Art machen. Die Verantwortung für die Entscheidung liegt alleine beim/bei der zuständigen Schulaufsichtsbeamten/in.

Es gibt **zwei Möglichkeiten**, wie die Entscheidung ausfallen kann:

A. Ihr Kind hat sonderpädagogischen Förderbedarf.

Für den **Förderort** gibt es in diesem Falle zwei Möglichkeiten:

- a) Förderschule
- b) Allgemeine Schule mit "Gemeinsamem Unterricht" (GU)

Die Möglichkeit des GU setzt drei Schritte voraus:

1. Sie als Eltern/Erziehungsberechtigte beantragen die Teilnahme am GU.
Sie beantragen die Teilnahme in der Regel bereits bei der Antragstellung, Sie können diesen Antrag aber auch später stellen.

2. Der Schulträger stimmt zu (darum kümmert sich das Schulamt).
3. Die personellen und sächlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Seit dem Schuljahr 2003/2004 wird der GU im Grundschulbereich durch das Schulamt neu organisiert, d.h. 20 der 58 Grundschulen im Kreisgebiet werden GU nicht mehr anbieten. Die GU-Schüler/innen werden in sogenannten GU-Schwerpunktschulen unterrichtet.

Diese Schwerpunktbildung hat den Nachteil, dass die Kinder nicht immer die Schule des Einzugsgebietes besuchen können.

Die Vorteile der Schwerpunktbildung überwiegen jedoch bei weitem: Durch die Bündelung wird weitgehend vermieden, dass ein einzelnes Kind an einer Schule am GU teilnimmt. Der/die Sonderpädagoge/in ist mit wesentlich mehr Stunden an der Grundschule eingesetzt und kann durch Zusammenfassung von Schülern/innen die Förderung wesentlich verbessern.

Die Grundschule, die Ihr Kind besucht oder besuchen wird, führt GU durch.